

BO-Nr. 5733 – 10.11.2015

PfReg. K 5.1

Satzung der Domsingschule Rottenburg

Präambel

Die Domsingschule Rottenburg ist eine Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie zählt insgesamt drei Chöre: die Mädchenkantorei, die Domsingknaben sowie den Domchor. Hinzu kommt die Choralschola. Der älteste der drei Chöre ist der Rottenburger Domchor, der 1828 gegründet wurde. Der Chor der Rottenburger Domsingknaben entstand 1960 durch Ausbau einer seit 1959 bestehenden Knaben-Choralschola. 1972 schließlich wurde die Mädchenkantorei des Rottenburger Doms ins Leben gerufen. Mit der Domsingschule wird dem Auftrag der Kirche gemäß den Weisungen der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils entsprochen: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht“ (Art. 112 SC). „Der Schatz der Kirchenmusik möge mit größter Sorgfalt gewahrt und gepflegt werden. Die Sängerschöre sollen nachdrücklich gefördert werden, besonders an den Kathedalkirchen“ (Art. 114 SC). Den Chören der Domsingschule Rottenburg obliegt die musikalische Gestaltung der Gottesdienste im Rottenburger Dom. Hiermit vollziehen sie „einen wahrhaft liturgischen Dienst“ (Art. 29 SC). Der liturgische Dienst der Chöre erstreckt sich hierbei zum einen auf die Gestaltung der Pontifikalgottesdienste des Bischofs und der Gottesdienste des Domkapitels. Er beinhaltet zum anderen die Gestaltung der Gemeindegottesdienste der Domgemeinde St. Martin.

§ 1 – Rechtsstellung der Domsingschule Rottenburg

Die Domsingschule Rottenburg ist eine unselbstständige Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 2 – Leitung der Einrichtung

- (1) Die Domsingschule Rottenburg steht unter der Leitung des Domdekans des Rottenburger Doms. Der Domdekan ist oberster Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Domsingschule Rottenburg.
- (2) Der Domdekan überantwortet die Leitung der Domsingschule nach Maßgabe der folgenden Regelungen an den Domkapellmeister. Letzterer nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über den musikalischen Bereich und die Verwaltung der Domsingschule wahr.
- (3) Die musikalische Leitung der Domsingschule wird vom Domkapellmeister wahrgenommen. Ihm obliegt insbesondere die musikalische Verantwortung für die Förderung und Weiterentwicklung der Kirchenmusik am Rottenburger Dom in Abstimmung mit sowie nach Maßgabe der Vorgaben der Dienstleitung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin obliegt die Aufgabe der Personalverwaltung mit Blick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Domsingschule. Er / sie hat auch für eine ordnungsgemäße Finanzverwaltung der Domsingschule Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er / sie in Absprache mit dem Domkapellmeister für das Management der Chöre sowie für die Erledigung sämtlicher verwaltungstechnischer und organisatorischer Aufgaben zuständig. Hierzu zählen insbesondere die Planung sowie die Termin- und Prozesssteuerung bezüglich Proben, Veranstaltungen und Konzerten der Chöre.

§ 3 – Aufbau der Einrichtung

- (1) Dem Domkapellmeister der Domsingschule Rottenburg ist ein Domkantor unterstellt. Ihm obliegt die Leitung des Chors der Domsingknaben. Der Domkantor hat sich mit Blick auf die musikalischen Inhalte seiner Tätigkeit gegenüber dem Domkapellmeister zu verantworten. Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber dem Domkantor werden vom Domkapellmeister wahrgenommen. Mit dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin hat sich der Domkantor bezüglich organisatorischer, finanzieller und verwaltungstechnischer Aspekte seiner Tätigkeit abzustimmen.
- (2) Dem Domkapellmeister der Domsingschule Rottenburg unterstehen des Weiteren die Stimmbildner / Stimmbildnerinnen. Sie haben für die Stimmbildung in den Chören der Domsingschule Sorge zu tragen.
- (3) Neben den Stimmbildnern / Stimmbildnerinnen sind dem Domkapellmeister der Domsingschule Rottenburg auch die Kantoren unterstellt, die aus den Chören der Domsingschule ausgewählt und zum Kantorendienst bestellt werden.
- (4) Dem Domkapellmeister und dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin der Domsingschule Rottenburg wird ein Sekretariat zugeordnet. Es dient der Unterstützung bei der Erfüllung organisatorischer sowie verwaltungstechnischer Aufgaben.
- (5) Der Leitung der Domsingschule Rottenburg steht das Gremium des Beirats beratend zur Seite. Dem Beirat kommt darüber hinaus ein Informations- und Anhörungsrecht zu.

§ 4 – Leitung der Chöre

- (1) Die Leitung des Chors der Mädchenkantorei sowie die Leitung des Domchors obliegen dem Domkapellmeister.
- (2) Die Leitung des Chors der Domsingknaben sowie der Choralschola wird vom Domkantor wahrgenommen.

§ 5 – Aufgaben der Chöre

- (1) Den Chören der Domsingschule Rottenburg obliegt die musikalische Gestaltung der Pontifikalgottesdienste im Rottenburger Dom. Die Inhalte dieses liturgischen Dienstes sind in Abstimmung mit dem Domdekan sowie nach Maßgabe der liturgischen Weisungen und kirchenmusikalischen Richtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart festzulegen. Die Aufgabe der musikalischen Gestaltung der Pontifikalgottesdienste ist als Hauptaufgabe der Chöre zu begreifen, die sämtlichen anderen Aufgaben und Verpflichtungen der Chöre vorgeht, zu denen auch die Durchführung von Konzerten gehört.
- (2) Neben der Hauptaufgabe der Chöre im Sinne des Absatzes 1 dieser Vorschrift obliegt den Chören der Domsingschule Rottenburg auch die musikalische Gestaltung der Gottesdienste der Domgemeinde Sankt Martin. Die Inhalte dieses liturgischen Dienstes sind in Abstimmung mit dem Dompfarrer sowie nach Maßgabe der liturgischen Weisungen und kirchenmusikalischen Richtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart festzulegen.
- (3) Die Aufgabe der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten gemäß Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift erstreckt sich regelmäßig auf Sonn- und Feiertagsgottesdienste im Rottenburger Dom. Die Terminplanung hat in rechtzeitiger Abstimmung mit dem Domkantor zu erfolgen.
- (4) Den Chören der Domsingschule kommt überdies die Aufgabe zu, im Einvernehmen mit der Leitung der Domsingschule für ein lebendiges Chorleben Sorge zu tragen. Zu einem lebendigen Chorleben zählen insbesondere das Initiieren, Planen und Durchführen von Veranstaltungen und Chorfreizeiten.

- (5) Jeder Chor der Domsingschule hat für das Bestehen einer Chorvertretung Sorge zu tragen, die aus Mitgliedern des jeweiligen Chors zu wählen ist. Die Chorvertretung ist Ansprechpartnerin für die Leitung der Domsingschule. Sie vertritt im Beirat der Domsingschule Rottenburg die Interessen des jeweiligen Chors.
- (6) Jeder Chor hat die Aufgabe, sich in Anlehnung an die „Ordnung der Kirchenchöre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ eine Chorordnung zu geben. Die Chorordnung hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im jeweiligen Chor zu benennen sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder des Chors verbindlich festzulegen. Darüber hinaus hat die Chorordnung Regelungen zur Wahl einer Chorvertretung zu beinhalten.

§ 6 – Elternvertretung

- (1) Die Vertretung der Interessen der minderjährigen Mitglieder des Chors der Domsingknaben sowie der minderjährigen Mitglieder des Chors der Mädchenkantorei wird von deren Eltern wahrgenommen.
- (2) Die Eltern der minderjährigen Chormitglieder bilden eine Elternvertretung. Sie ist paritätisch mit Eltern der minderjährigen Mitglieder des Chors der Domsingknaben sowie mit Eltern der minderjährigen Mitglieder des Chors der Mädchenkantorei zu besetzen.
- (3) Die erste Zusammenkunft der Eltern zur Etablierung einer Elternvertretung ist durch den Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin der Domsingschule einzuberufen. Die folgenden regelmäßigen Zusammenkünfte der Elternvertretung sind von dieser nach Maßgabe einer Ordnung der Elternvertretung zu organisieren.
- (4) Die Elternvertretung hat eine Ordnung zu verabschieden, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Elternvertretung benennt und Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Elternvertretung regelt. Darüber hinaus hat die Ordnung Regelungen zur Wahl der Elternvertretung sowie zur Wahl der in den Beirat der Domsingschule zu entsendenden Elternvertreter / Elternvertreterinnen zu beinhalten.
- (5) In den Beirat der Domsingschule sind insgesamt vier Elternvertreter / Elternvertreterinnen zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass zwei der in den Beirat zu entsendenden Elternvertreter / Elternvertreterinnen Eltern der minderjährigen Mitglieder des Chors der Mädchenkantorei sind und die zwei weiteren der in den Beirat zu entsendenden Elternvertreter / Elternvertreterinnen Eltern der minderjährigen Mitglieder des Chors der Domsingknaben sind. Die vier gewählten Elternvertreter / Elternvertreterinnen vertreten die Interessen der minderjährigen Mitglieder der Chöre im Beirat der Domsingschule.

§ 7 – Beirat

- (1) Der Beirat der Domsingschule Rottenburg ist als Organ der Kommunikation zwischen der Leitung der Domsingschule, den Mitgliedern der Chöre und den am Wirken der Domsingschule unmittelbar wie mittelbar Beteiligten zu begreifen. Er stellt einen regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen den angeführten Personen sicher und steht der Leitung der Domsingschule beratend zur Seite.
- (2) Als gemeinsames Forum der Domsingschule hat der Beirat insbesondere die Aufgabe, das Zusammenwirken der Verantwortlichen in der Domsingschule mit den Chören, den Eltern und dem Verein der Freunde der Domsingschule zu fördern und zu unterstützen. Er berät über Angelegenheiten, die für die Domsingschule von wesentlicher Bedeutung sind, und spricht der Leitung der Domsingschule hierzu Empfehlungen aus. Er unterstützt die Verantwortlichen bei chorübergreifenden Veranstaltungen und Projekten.
- (3) Der Beirat nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Verwaltungsleitung entgegen und ist mit Blick auf die Jahresplanung sowie bezüglich etwaiger konzeptioneller Veränderungen in der Domsingschule anzuhören.

- (4) Dem Beirat der Domsingschule gehören als Mitglieder der Domdekan, der Domkapellmeister, der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin sowie der Domkantor an. Darüber hinaus sind auch zwei Chorvertreter der Domsingknaben, zwei Chorvertreterinnen der Mädchenkantorei, vier Elternvertreter / Elternvertreterinnen, zwei Vertreter / Vertreterinnen des Domchors, der Dompfarrer, der Domorganist, ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Domgemeinde Sankt Martin sowie zwei Vertreter / Vertreterinnen des Vereins der Freunde der Domsingschule Rottenburg Mitglieder des Beirats.
- (5) Den Vorsitz im Beirat führt der Domdekan.
- (6) Der Beirat kommt regelmäßig mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch die Verwaltungsleitung der Domsingschule.
- (7) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats hat der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes den Beirat einzuberufen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung tritt außer Kraft.

Rottenburg, den 21. November 2015

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof von Rottenburg-Stuttgart